

Antrag der Geschäftsprüfungskommission*
vom 6. Februar 2003

KR-Nr. 289a/1998

4026 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 289/1998
betreffend Durchleuchten der kantonalen
Gesetzgebung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 13. November 2002 und der Geschäftsprüfungskommission vom 6. Februar 2003,

beschliesst:

I. Die Frist für Berichterstattung und Antragstellung zu der am 20. Dezember 1999 überwiesenen Motion KR-Nr. 289/1998 betreffend Durchleuchtung der kantonalen Gesetzgebung wird bis zum 20. Juni 2003 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil (Präsidentin); Hartmuth Attenhofer, Zürich; Nancy Bolleter-Malcom, Seuzach; Max F. Clerici, Horgen; Severin Huber, Dielsdorf; Gustav Kessler, Dürnten; Ernst Knellwolf, Elgg; Markus Mendelin, Opfikon; Peter Weber, Wald; Hans Wickli, Dachsen; Heinrich Wuhrmann, Dübendorf; Sekretärin: Madeleine Speerli.

Begründung

Mit RRB Nr. 331 vom 7. März 2001 beschloss der Regierungsrat ein Konzept, das das genaue Vorgehen zur Bearbeitung der Motion KR-Nr. 289/1998 betreffend Durchleuchtung der kantonalen Gesetzgebung festhielt. Eine möglichst schlanke Organisation gewährleistete die Integration aller beteiligten Stellen. So wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aller Direktionen, der Staatskanzlei, der Parlamentsdienste, der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirche, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts. Das Konzept legte ebenfalls auf der Grundlage der in der Motion genannten Zielsetzungen die Prüfkriterien fest. In der Folge prüften und klassierten die Direktionen und Behörden die ihnen zugewiesenen Erlasse. Bei vielen Erlassen wurden die entsprechenden Revisionspunkte als selbstständige Vorlagen verabschiedet und dem Kantonsrat entsprechend Antrag gestellt. Die übrigen Erlasse, bei denen ein Revisionsbedarf festgestellt wurde, werden zurzeit in einer Sammelvorlage zusammengefasst, und der Regierungsrat wird danach die entsprechenden Rechtsänderungen vornehmen und dem Kantonsrat zusammen mit der Berichterstattung Anträge auf Änderung von formellen Gesetzen stellen.

Die GPK konnte sich überzeugen, dass der Regierungsrat die notwendigen Arbeiten zur Erfüllung der Motion zügig an die Hand nahm und mit einer zweckmässigen Projektorganisation den Ablauf sicherte. Angesichts der notwendigen und umfangreichen Überprüfung der geltenden Gesetzgebung ist es nachvollziehbar, dass die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung bis zum 20. Dezember 2002 nicht eingehalten werden konnte. Eine Fristerstreckung um ein halbes Jahr, das heisst bis zum 20. Juni 2003, ist angezeigt.

Zürich, 6. Februar 2003

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Die Präsidentin:

Annelies Schneider-Schatz

Die Sekretärin:

lic. iur. Madeleine Speerli